

Gültigkeitsdauer von Rezepten/Monatsfrist

Frage:

Uns liegt ein Rezept zulasten der Barmer vor. Im Arzneiliefervertrag steht „Belieferung innerhalb von einem Monat“. Aber wie ist ein Monat genau definiert? Sind es 28 (4 x 7) oder 30 Tage, wie zum Beispiel im Finanzwesen?

Antwort:

Arzneimittelverordnungen zulasten einer Ersatzkasse, wie beispielsweise die Barmer, sind einen Monat gültig:

§ 4 Abs. 6 vdek-AVV

„Die Mittel dürfen nur abgegeben werden, wenn die Verordnung innerhalb von einem Monat nach Ausstellung der Verordnung in der Apotheke vorgelegt wird.“

Ein Monat kann allerdings 30 oder 31 Tage lang sein, bzw. 28 oder 29 Tage im Februar. Die Monatsfrist endet in der Regel aber am gleichen Datum des Ausstellungstags im Folgemonat. Somit ist ein Rezept im Februar tatsächlich kürzer zulasten einer gesetzlichen Krankenkasse abrechenbar als in anderen Monaten.

Eine Verordnung mit einem Ausstellungsdatum vom 31. Januar kann also nur bis zum 28. bzw. 29. Februar (Schaltjahr) beliefert werden und nicht noch bis zum 2. oder 3. März.

Merke: Existiert das Ausstellungsdatum im Folgemonat nicht, so ist der letzte Tag des Folgemonats der letztmögliche Abgabetermin.

Beispiele:

- Ausstellungsdatum: 12. Februar
- Letztes Abgabedatum: 12. März

- Ausstellungsdatum: 31. Juli
- Letztes Abgabedatum: 31. August

- Ausstellungsdatum: 31. August
- Letztes Abgabedatum: 30. September

Zu beachten ist zudem, dass die einzelnen Krankenkassen diese Frist unterschiedlich handhaben: Primärkassen verlangen in der Regel, dass das Arzneimittel innerhalb der vorgegebenen Frist **abgegeben** wird, während es bei den Ersatzkassen (vgl. § 4 oben) reicht, wenn das Rezept innerhalb der Monatsfrist in der Apotheke **vorgelegt** wird.

Fazit

Von einigen Ausnahmen abgesehen (z. B. BtM-, T-Rezept-Verordnungen usw.) sind Arzneimittelverordnungen zulasten einer gesetzlichen Krankenkasse innerhalb eines Monats nach dem Ausstellungstag zu beliefern. Für Nicht-GKV-Kassen, Hilfsmittel und gegebenenfalls ergänzende Vereinbarungen in regionalen Lieferverträgen (Primärkassen) gelten jedoch mitunter abweichende Belieferungsfristen, die vor der Abgabe zu prüfen sind.



Hinweis: Gemäß § 3 Rahmenvertrag darf eine Apotheke allerdings nicht mehr retaxiert werden weil sie ein Arzneimittel nach Ablauf der Monatsfrist nach Ausstellung abgegeben hat, wenn auf dem Verordnungsblatt eine Rücksprache mit dem Arzt und ein vom Apotheker abgezeichneter Vermerk über die Gründe dokumentiert wurden.

§ 3 Zahlungs- und Lieferanspruch

„(1) Der durch Normverträge näher ausgestaltete gesetzliche Vergütungsanspruch des Apothekers entsteht im Gegenzug für die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Leistungspflicht mit Belieferung einer gültigen ordnungsgemäßen vertragsärztlichen Verordnung. Der Vergütungsanspruch des Apothekers entsteht trotz nicht ordnungsgemäßer vertragsärztlicher Verordnung oder Belieferung dann, wenn [...] es sich um einen unbedeutenden, die Arzneimittelsicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Versorgung nicht wesentlich tangierenden, insbesondere formalen Fehler handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn [...] 7. bezogen auf den Rahmenvertrag [...] h. die Apotheke ein Arzneimittel nach Ablauf der Monatsfrist nach Ausstellung nach einer auf dem Verordnungsblatt dokumentierten Rücksprache mit dem Arzt und einem vom Apotheker abgezeichneten Vermerk über die Gründe abgibt.“

Weitere Gültigkeitsdauern von Rezepten im Überblick:

- BtM-Rezepte: 8 Tage inkl. Ausstellungsdatum
- T-Rezepte: 7 Tage inkl. Ausstellungsdatum
- Isotretinoin-Rezepte: 7 Tage inkl. Ausstellungsdatum
- Entlassmanagement-Rezepte: 3 Werktage
- Hilfsmittelrezepte: 28 Tage (ggf. abweichende Regelungen je nach Liefervertrag möglich)
- Sprechstundenbedarfsrezepte: 1 Monat
- Privatrezepte: 3 Monate